

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 35

Bearbeiter: Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner

Zitiervorschlag: HRRS 2020 Nr. 35, Rn. X

BGH 2 StR 318/19 - Beschluss vom 20. November 2019 (LG Fulda)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Fulda vom 8. Mai 2019 wird mit der Maßgabe, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Täterträgen in Höhe von 340 € als Gesamtschuldner angeordnet wird, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung im Übrigen aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.